

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 325/11 B

L 10 U 1421/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 U 2233/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

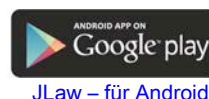
Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Würt-
temberg vom 17. November 2011 sowie die Beordnung von Rechtsanwalt K. ,
Karlsruhe, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. November 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger hat eine aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sowie Beordnung von Rechtsanwalt K. , Karlsruhe, ist aber abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), denn er hat im Wesentlichen die inhaltliche Richtigkeit sowie die Beweiswürdigung des LSG angegriffen, was beides nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist. Soweit er die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, wird ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der gebotenen Weise dargetan, denn es wird schon nicht aufgezeigt, was der Kläger zur Länge des Gesprächs vorgetragen hat und weshalb das LSG diesen Vortrag übergangen haben könnte. Soweit der Kläger insoweit die Verletzung der Hinweispflicht rügt, wird schon nicht deutlich, weshalb das LSG verpflichtet gewesen sein sollte, ihn auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen.
- 3 Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab (*vgl dazu BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

